KREISAUSSCHUSS
UNSTRUT-HAINICH-KREIS

Beschlussvorlage

öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KA/248/2018

Einreichung: 07.11.2018

Beratungsfolge	**Termin**	
Kreisausschuss	03.12.2018	

Betr.:
Widerklage gegen Stadt Mühlhausen in dem Verwaltungsstreitverfahren VG Weimar, 3 K 1494/18 We

Der Kreisausschuss möge beschließen:
Der Landrat wird ermächtigt, in dem Verwaltungsstreitverfahren VG Weimar, 3 K 1494/18 We, Widerklage zu erheben, gerichtet auf Zahlung von 58.333,34 € nebst Zinsen ab dem 15.4.2018.

Begründung:
Die Durchführung des Wohngeldgesetzes ist eine staatliche Aufgabe, die das Land Thüringen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen hat. Durch Rechtsverordnung wurde größeren kreisangehörigen Städten die Möglichkeit gegeben, die Zuständigkeit für ihren städtischen Bereich zu erhalten. Davon hatte die Stadt Mühlhausen früher Gebrauch gemacht. Im Jahre 2015 trat die Stadt mit dem Anliegen der Rück-Übertragung an den Landkreis heran. Aus dieser Verhandlung resultierte die „Vereinbarung über die Abgabe von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich“, die u.a. eine Zahlung der Stadt an den Landkreis in Höhe von 75.000,- € für „Personalkosten 2016“ vorsieht, d.h. für das Jahr der Rück-Übertragung.

Auf Basis dieser Vereinbarung änderte das Land die Rechtsverordnung. Danach fiel die Zuständigkeit mit Wirkung ab dem 1.11.2016 an den Landkreis zurück.

Im Oktober 2017 forderte die Stadt den Landkreis auf, 122.689,34 € zu zahlen und begründete dies im Ergebnis damit, ein solcher Anspruch bestehe aus den Regeln des Mehrbelastungsausgleiches heraus (§ 23 VI Thür. Finanzausgleichsgesetz). Der Landkreis verneinte den Anspruch aus mehreren rechtlichen Gründen, weshalb es zur Erhebung der o.g. Klage kam.

Im Rahmen dieses Prozesses ist nun Widerklage zu erheben. Denn die Stadt hat ihre Verbindlichkeit aus der o.g. Vereinbarung bisher nur anteilig erfüllt, restliche 58.333,34 € stehen noch offen. Die Restforderung ist umstritten. Die Stadt argumentiert, dass die Zuständigkeit nicht – wie übereinstimmend angestrebt – zum 1.4.2016 zurück gefallen sei, sondern erst zum 1.11.2018, daher sei der Geldbetrag von 9 auf 2 Monate herunter zu rechnen. Der Landkreis argumentiert, dass eine solche Reduzierung in der Vereinbarung nicht geregelt sei, dass sie vielmehr so auszulegen sei, dass bei Vertragsschluss ein genauer Rückübertragungszeitpunkt nicht festgestanden habe und 75.000,- € daher ungeachtet des konkreten Zeitpunktes versprochen worden seien.

Da für die Verteidigung gegen die Klageforderung erhebliche Erfolgsaussichten bestehen, war Klageabweisung zu beantragen. Da auch die Geltendmachung der Gegenforderung aus Vereinbarung Aussicht auf Erfolg hat und mit Ablauf des 31.12.2018 Eintritt der Verjährung droht, ist Widerklage zu erheben.

Das Prozess- und Kostenrisiko: Es handelt sich um einen klassischen Vertrags-Rechtsstreit, bei dem es auf die Auslegung einer Vereinbarung ankommt, weshalb der Ausgang des Rechtsstreites per se offen ist. Das Kostenrisiko ist überschaubar, weil damit gerechnet werden kann, dass die Klägerseite den Rechtsstreit auch künftig ohne Rechtsanwalt führen wird. Die Gerichtskosten der Widerklage sind incl. Auslagen mit ca. 2.000,- € (netto) zu veranschlagen. Die Verbindung mit der Klage in einem Prozess wirkt kostenreduzierend. Wenn der Rechtsstreit vor Verhandlung endet, reduzierend sich die Kosten. Und im Falle des Obsiegens trägt die Stadt Mühlhausen die Kosten.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:
Ja: Nein: Enthaltungen: